

STADT WILSDRUFF

mit den Ortsteilen Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Grumbach, Grund,
Helbigsdorf, Herzogswalde, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinopitz, Limbach,
Mohorn und Oberhermsdorf



Satzung **über die Ehrungen verdienstvoller Persönlichkeiten** **durch die Stadt Wilsdruff**

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), berichtigt am 25. April 2003 (SächsGVBl. S. 159) beschließt der Stadtrat Wilsdruff in seiner Sitzung am 10. Juni folgende Satzung:

§ 1

Ehrungen verdienstvoller Bürger

- (1) Die Stadt Wilsdruff ehrt verdienstvolle Persönlichkeiten durch
 - a) die Überreichung der Ehrung im Ehrenamt der Stadt Wilsdruff
 - b) die Eintragung in das „Goldene Buch“ der Stadt Wilsdruff
 - c) die Verleihung der Ehrenbürgerschaft der Stadt Wilsdruff
- (2) Die Ehrungen werden in feierlicher Form in einer öffentlichen Sitzung des Stadtrates vorgenommen.
- (3) Die Ehrung nach Abs. 1 Buchstabe a und b begründet keinerlei besondere Rechte.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Ehrung.

§ 2

Ehrung im Ehrenamt

- (1) Mit der Ehrung im Ehrenamt werden Persönlichkeiten geehrt, die sich ehrenamtlich um das Wohl oder das Ansehen der Stadt Wilsdruff verdient gemacht haben. Die Ehrung erfolgt im Zweijahresrhythmus.
- (2) Die Entscheidung über die Ehrung des Ehrenamtes trifft der Stadtrat in öffentlicher Sitzung. Vorschlagsberechtigt sind die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Wilsdruff. Die Anzahl der möglichen Ehrungen wird auf 15 aller zwei Jahre begrenzt.

§ 3

Eintrag in das „Goldene Buch“ der Stadt Wilsdruff

(1) Die Stadt Wilsdruff ehrt Persönlichkeiten, die auf politischem, künstlerischem, kulturellem, sportlichem, wirtschaftlichem oder sozialem Gebiet herausragende Verdienste erworben und dadurch das Ansehen der Stadt Wilsdruff gefördert haben, mit einer Eintragung in das „Goldene Buch“ der Stadt Wilsdruff.

(2) An den Eintrag in das „Goldene Buch“ der Stadt Wilsdruff sind keine weiteren Rechte gebunden.

(3) Der Eintrag in das „Goldene Buch“ der Stadt Wilsdruff erfolgt im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung in der Regel einmal jährlich.

(4) Die Entscheidung über die Eintragung in das „Goldene Buch“ der Stadt Wilsdruff trifft der Stadtrat, in Ausnahmefällen der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat.

§ 4

Ehrenbürgerrecht

(1) Die Stadt Wilsdruff kann an verdienstvolle Persönlichkeiten den Titel „Ehrenbürger der Stadt Wilsdruff“ verleihen.

(2) Der Titel wird in der Regel an natürliche Personen verliehen, die sich in außergewöhnlicher Weise um die Stadt Wilsdruff verdient gemacht haben. Verstöße gegen die Menschlichkeit, Amts- und Machtmissbrauch und Verstöße gegen Strafrechtsnormen schließen eine Verleihung der Ehrenbürgerschaft aus.

(3) Die Ehrenbürgerschaft ist eine besondere Auszeichnung, die weit über andere Auszeichnungen und Anerkennung hinausgeht. Die Verleihung ist auf wenige Personen zu beschränken. Sie gilt als höchste Ehrung, die die Stadt zu vergeben hat.

(4) An die Verleihung der Ehrenbürgerschaft sind folgende Rechte gebunden:

a) Die geehrten Persönlichkeiten tragen den Titel

„Ehrenbürger der Stadt Wilsdruff“.

b) Sie werden bei Festveranstaltungen der Stadt Wilsdruff eingeladen und erhalten Ehrenplätze.

c) Bei Ehrenbürgern, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben, übernimmt die Stadt Wilsdruff die entstehenden Fahrkosten für die An- und Abreise zu diesen Veranstaltungen. Dies gilt auch für eine Begleitperson. Bei im Ausland lebenden Ehrenbürgern kann die vollständige oder teilweise Übernahme der jeweils anfallenden Reisekosten nach eingehender Prüfung und Befürwortung durch den Verwaltungsausschuss erfolgen.

d) Ehrenbürger, die ihre letzte Ruhestätte auf den Friedhöfen im Stadtgebiet Wilsdruff finden, haben Anspruch auf Übernahme der Kosten für die Grabpflege durch die Stadt Wilsdruff.

(5) Der Stadtrat berät und beschließt in öffentlicher Sitzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts. Der Verwaltungsausschuss bereitet die Entscheidung vor.

(6) Das Ehrenbürgerrecht wird im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung verliehen. Dem zu Ehrenden wird hierüber der Ehrenbürgerbrief ausgehändigt. Dieser gibt Auskunft über die Art der Verdienste und wird vom Bürgermeister unterschrieben und mit dem Siegel der Stadt versehen.

§ 5

Verfahren zur Verleihung Aberkennung und Beendigung der Ehrenbürgerschaft

(1) Die Verleihung, Beendigung und Aberkennung einer Ehrenbürgerschaft können vom Bürgermeister, den Stadträten und nach § 23 SächsGemO durch Einwohnerantrag schriftlich beantragt werden. Der Antrag sollte ausführlich die Art und den Umfang der besonderen Verdienste bzw. eine ausführliche Begründung für die Beendigung und Aberkennung enthalten.

(2) Die Bürger der Stadt Wilsdruff sind in geeigneter Form umfassend und rechtzeitig über das Verfahren zu unterrichten.

§ 6

Beendigung und Aberkennung der Ehrung

(1) Der Stadtrat kann die Würde des Ehrenbürgers wieder entziehen, wenn sich der Ehrenbürger der Ehrung als unwürdig erweist. Vor der Aberkennung der Ehrenbürgerschaft ist dem Betroffenen die Möglichkeit der Stellungnahme einzuräumen. Die Rücknahme erfolgt durch Beschluss des Stadtrates.

(2) Die Eintragung in das „Golde Buch“ der Stadt Wilsdruff und die Ehrung im Ehrenamt kann durch Entscheidung des Stadtrates entzogen werden, wenn der Ausgezeichnete sich der Ehrung als unwürdig erweist.

(3) Bei Verlust des Bürgerrechts ist die Ehrung ohne Beschluss des Stadtrates verwirkt.

§ 7

Sprachformen

Die in dieser Satzung verwendeten Sprachformen gelten sowohl für die weibliche als auch für die männliche Form.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wilsdruff, 11. Juni 2004

Ralf Rother (Dienstsiegel)
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht im Wilsdruffer Amtsblatt am 24. Juni 2004.

Ralf Rother
Bürgermeister